

STUDIENPLAN

Teil II

Studienjahrgang
2008/2011

www.fhvr-aiv.de

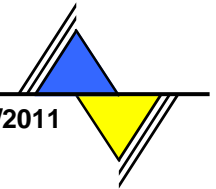
**FACHHOCHSCHULE FÜR ÖFFENTLICHE VERWALTUNG
UND RECHTSPFLEGE IN BAYERN**
Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung

Briefanschrift:	Postfach 34 10 95002 Hof
Haus- und Paketanschrift:	Wirthstraße 51 95028 Hof
Telefon:	Vermittlung 09281 409-100 Durchwahl 09281 409 + Nebenstelle
Fax:	09281 409-109
E-Mail: Internet:	poststelle@fhvr-aiv.de www.fhvr-aiv.de



INHALT

	Seite
Allgemeine Hinweise	2
Hilfsmittel	3
Übersicht über die Stoffgliederungspläne im Kernstudium	4
Lernziele	5
Stoffgliederungspläne für die einzelnen Lehrveranstaltungen im Kernstudium	6 - 36
<u>Anlage</u>	
Stoffverteilungsplan	37 - 44



ALLGEMEINE HINWEISE

Der vorliegende Studienplan ist anzuwenden auf die in der Regel im Oktober 2008 begonnene Ausbildung für die Laufbahn des gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienstes (Studienjahrgang 2008/2011) und gilt für den Zeitraum nach Ablegung der Zwischenprüfung - also ab 1. Dezember 2009 - bis zur Laufbahnprüfung 2011.

Sachliche und
zeitliche Geltung

Das Studium umfasst Fachstudienzeiten (Fachstudium) im Umfang von 21 Monaten und berufspraktische Studienzeiten (berufspraktisches Studium) im Umfang von 15 Monaten. Das Fachstudium findet an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege, Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung, in Hof statt. Das berufspraktische Studium wird bei den Ausbildungsbehörden durchgeführt. Fachstudienzeiten und berufspraktische Studienzeiten wechseln in Intervallen ab. Für den Ablauf des Studiums und für die Anfertigung der Leistungsnachweise gelten weiterhin die Angaben in Teil I des Studienplans.

Ablauf des
Studiums

Die Lehrinhalte und Lernziele der Lehrveranstaltungen in den Fachstudienabschnitten 3 und 4 (Hauptstudium) ergeben sich für das Kernstudium aus den in diesem Teil des Studienplanes abgedruckten Stoffgliederungsplänen (S. 6 bis 36). Diese Pläne legen keine zwingende Reihenfolge der Stoffvermittlung fest, sondern geben lediglich Hinweise darauf, welche Stoffbereiche in den jeweiligen Lehrveranstaltungen behandelt werden sollen. Zugleich umschreiben sie die Anforderungen, die in den Leistungsnachweisen und Prüfungen gestellt werden können. Die Lernziele werden in der Regel nicht allein durch den Besuch der fachtheoretischen Lehrveranstaltungen zu erreichen sein. Für ein erfolgreiches Studium ist darüber hinaus stetiges, eigenständiges und selbstverantwortliches Lernen, aber auch eine intensive Nutzung der berufspraktischen Studienzeiten erforderlich.

Stoffgliederungs-
pläne

Im Hauptstudium sind 15 Leistungsnachweise zu fertigen. Die Termine und Aufgabenschwerpunkte ergeben sich aus Teil I des Studienplans bzw. aus den Studienplänen für die Studienschwerpunkte.

Leistungs-
nachweise

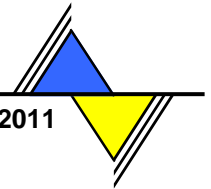
Am Ende des Fachstudienabschnitts 4 (Juni 2011) findet der schriftliche Teil der Laufbahnprüfung statt; die mündliche Prüfung wird ab Juli 2011 durchgeführt.

Laufbahn-
prüfung

Rechtliche Grundlagen für das Studium sind

- das Gesetz über die Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - BayFHVRG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Oktober 2003 (GVBl S. 818, BayRS 2003-1-3-F), zuletzt geändert durch § 14 des Gesetzes vom 24. Dezember 2005 (GVBl S. 665),
- die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst - ZAPOgVD - vom 12. August 2003 (GVBl S. 646, BayRS 2038-3-2-1-I), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Anpassung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen für den gehobenen und den mittleren nichttechnischen Verwaltungsdienst an das Bayerische Beamtengesetz und die Laufbahnverordnung vom 23. Juni 2009 (GVBl S. 229),
- die Ausführungsvorschriften zur Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst - AV-ZAPOgVD - vom 10. Oktober 2006 (AllMBl S. 360),
- die Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Februar 1984 (GVBl S. 76, BayRS 2030-2-10-F), geändert durch Verordnung vom 24. März 1992 (GVBl S. 47).

Rechts-
grundlagen



HILFSMITTEL
für Zwischen- und Anstellungsprüfungen nach der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst (ZAPOgVD)

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern
vom 9. November 2009 Az.: IZ3-0604.06-9 AIIMBI S. 347**

I.

Als Hilfsmittel für die Zwischenprüfung werden zugelassen:

1. Vorschriftensammlung für die Verwaltung in Bayern – VSV – Grundwerk und Ergänzungsband (Richard Boorberg Verlag, München)
2. Vorschriftensammlung für die Verwaltung/Europarecht – VSV/Europarecht – (Richard Boorberg Verlag, München)
3. Netzunabhängige, nichtprogrammierbare Taschenrechner
4. Formelsammlung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern – Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung –

II.

Für den schriftlichen und mündlichen Teil der Laufbahnprüfung werden neben den in Abschnitt I genannten Hilfsmitteln zugelassen:
SGB – Sozialgesetzbuch (Beck-Texte im dtv)

III.

Die Hilfsmittel dürfen keine zusätzlichen Bemerkungen enthalten; ausgenommen sind handschriftliche Unterstreichungen, Hervorhebungen, Nummerierungen und Verweisungen bei einzelnen Vorschriften auf andere Vorschriften (Zahlenhinweise). Beigaben jeder Art, insbesondere eingeschobene oder eingeklebte Blätter, sind nicht zulässig.

IV.

1. Von den in den Abschnitten I und II genannten Hilfsmitteln ist jeweils nur ein Exemplar zugelassen. Abweichend hiervon sind von dem in Abschnitt I Nr. 3 genannten Hilfsmittel zwei Exemplare zugelassen. Bei Loseblattsammlungen kann die jeweils letzte Ergänzungslieferung zusätzlich mitgebracht werden. Soweit diese bereits eingeordnet ist, können die ausgesonderten Blätter mitgebracht werden.
2. Die jeweils maßgebliche Auflage der Formelsammlung (Abschnitt I Nr. 4) wird vom Prüfungsammt festgelegt.
3. Der Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern kann zu den in Abschnitt I Nr. 3 genannten Taschenrechnern weitere Einzelheiten regeln.
4. Die Prüfungsteilnehmer haben die Hilfsmittel selbst zu beschaffen und mitzubringen.

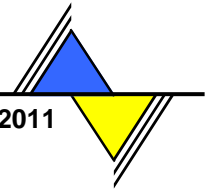
V.

Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 9. November 2005 (AIIMBI S. 507) außer Kraft.



ÜBERSICHT ÜBER DIE STOFFGLIEDERUNGSPLÄNE IM KERNSTUDIUM

Nr.	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Seite
	Studienfachgruppe: Recht	
1.02.03	Grundrechte II	6
1.04.05	Verwaltungshandeln (Vertiefung) am Beispiel des Gewerberechts	7 - 8
1.04.06	Klageverfahren II	9
1.06.04	Kommunalrecht III	10 - 11
1.08.02	Ordnungswidrigkeitenrecht I (Grundlagen, Bezüge zum Strafrecht)	12
1.08.03	Ordnungswidrigkeitenrecht II (materielle Fragen, Ordnungswidrigkeitenverfahren)	13
1.09.01	Baurecht I (Bauleitplanung)	14 - 15
1.09.02	Baurecht II (Baugenehmigungsverfahren: bauplanungsrechtliche Zulässigkeit)	16
1.09.03	Baurecht III (Baugenehmigungsverfahren einschließlich materieller Nachbarschutz)	17
1.09.04	Baurecht IV	18
1.10.01	Immissionsschutzrecht	19
1.12.06	Privatrecht V	20
1.12.07	Privatrecht VI	21
	Studienfachgruppe: Wirtschafts- und Finanzlehre	
2.01.03	Öffentliche Finanzwirtschaft - Grundlagen	22 - 23
2.01.04	Kommunale und regionale Wirtschaftspolitik	24
2.02.06	Wirtschaftlichkeitsrechnung I, II	25 - 26
2.02.07		
2.03.03	Kommunales Haushaltswesen IV	27
2.04.04	Staatliche Wirtschaftsführung III	28
2.04.05	Staatliche Wirtschaftsführung IV	29
	Studienfachgruppe: Verwaltungslehre	
3.01.03	Personal- und Organisationsuntersuchungen	30
3.04.03	Einführung in die psychologischen Grundlagen des Verwaltungshandelns II	31
3.04.04	Personalwirtschaft I	32
3.04.05	Personalwirtschaft II (Führung)	33
3.04.07	Gespräch, Besprechung, Verhandlung	34
	Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen und Übungen, Fachspezifische Übungen, Projekte	
4.01.01	Normsetzung	35
4.02.01	Eingriffsbefugnisse	36



LERNZIELE

Lernziele und Lehrinhalte sind die korrespondierenden Elemente des Studiums und damit der nachfolgenden Stoffgliederungspläne. Lernziele wenden sich primär an die Studierenden, Lehrende orientieren sich eher an den Lehrinhalten. Beide Elemente vereinen sich im Lernergebnis.

Die Lernziele haben, wie aus der Gestaltung der Stoffgliederungsplänen erkennbar, für das Studium lenkende Funktion. Sie bewirken den Erwerb von Kompetenzen (Kenntnisse, Fertigkeiten, Fähigkeiten); die Lehrinhalte (und Lehrmethoden) sind die dafür erforderlichen Instrumente. Die Lernziele sind verbal beschrieben und zusätzlich mit einer Lernzielstufe (① - ④) gekennzeichnet, die den Grad der Lernintensität festlegt.

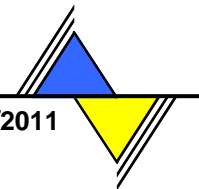
Im Einzelnen sind die **Lernzielstufen** wie folgt definiert:

- Stufe 1: **Kennen und Wiedergeben (Reproduktion)**
Der Studierende soll Kenntnisse über ein Wissensgebiet besitzen und sein Wissen ohne zusätzliche Verarbeitung wiedergeben können.
- Stufe 2: **Ordnen und Verstehen (Reorganisation)**
Der Studierende soll erworbenes Wissen in seinen Zusammenhängen ordnen und selbstständig verarbeitet wiedergeben können.
- Stufe 3: **Anwenden (Transfer)**
Der Studierende soll das erworbene Wissen auf neue Sachverhalte übertragen und dabei insbesondere konkrete Probleme (Fälle) sach- und formgerecht lösen können.
- Stufe 4: **Problemlösendes Denken (Analyse)**
Der Studierende soll das Gelernte kritisch bewerten können und in der Lage sein, Probleme größeren Schwierigkeitsgrades zu bearbeiten; dabei soll er die Fähigkeit zeigen, eigene Lösungsansätze zu entwickeln.

Eine Stufe höheren Grades umfasst dabei immer die Stufen niedrigeren Grades.

Diese Lernzielstufen stellen eine fachspezifische Modifikation der im Strukturplan des Deutschen Bildungsrates allgemein angesprochenen Taxonomie dar. Ihre Verwendung bedarf für den Rechtsbereich einer weiteren Präzisierung, weil dieser Bereich weitgehend anwendungsorientiert ist und die Methodik und Technik der Rechtsanwendung generell beherrscht werden müssen. Ist also für ein Rechtsgebiet oder für Teile davon eine niedrigere Lernzielstufe als die Stufe 3 ausgewiesen, so ist dadurch die Anwendung des Rechtsstoffes am Fall nicht ausgeschlossen. Eine niedrigere Lernzielstufe reduziert hier nur die Anforderungen an die "Tiefe" und die systematische Durchdringung der Rechtskenntnisse in einem bestimmten Bereich.

Das zu Beginn eines Stoffgliederungsplanes aufgeführte Gesamtziel formuliert den Beitrag einer jeden Lehrveranstaltung am ganzheitlichen Ausbildungsergebnis.

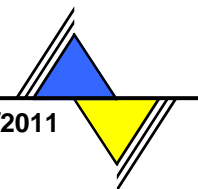


Studienfach	Staatslehre, Staats- und Verfassungsrecht	Stunden 76	StVPI-Nr. 1.02
Lehrveranstaltung	Grundrechte II	Stunden 16	StVPI-Nr. 1.02.03

Gesamtziel:

Die Studierenden sollen in der Lage sein, die Handhabung von Grundrechten in Verwaltungsentscheidungen aller Erscheinungsformen zu integrieren.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen die Bedeutung und Einwirkung der Grundrechte auf das (besondere) Verwaltungsrecht, insbesondere auf das</p> <ul style="list-style-type: none"> - Baurecht - Beamtenrecht - Datenschutzrecht - Gewerberecht - Kommunalrecht - Sicherheitsrecht - Umweltrecht <p>sowie auf das Zivilrecht würdigen; sie sollen in der Lage sein, entsprechende Fälle zu bearbeiten. ③</p>	<p>Diese Lehrveranstaltung erstreckt sich auf eine Wiederholung und Vertiefung der Grundrechtssystematik anhand von Gerichtsentscheidungen und praxisbezogenen Fällen. Dabei wird die Einwirkung der Grundrechte insbesondere auf das Verwaltungsrecht - daneben aber auch auf das Zivilrecht - herausgearbeitet und so das Verständnis für die Grundrechte und ihre Bedeutung in unserem Rechtssystem und für unseren Staat vertieft und verdeutlicht werden. Die nebenstehende Übersicht zeigt Fallgestaltungsmöglichkeiten auf, aus denen jeweils einige beispielhaft herausgegriffen und behandelt werden sollen.</p>

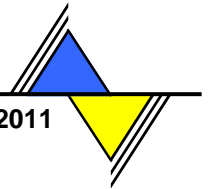


Studienfach	Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Verwaltungsprozessrecht (Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns)	Stunden 130	StVPI-Nr. 1.04
Lehrveranstaltung	Verwaltungshandeln (Vertiefung) am Beispiel des Gewerberechts	Stunden 30	StVPI-Nr. 1.04.05

Gesamtziel:

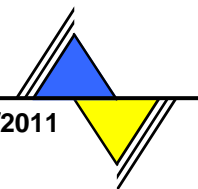
Die Studierenden sollen das Gewerberecht stellvertretend für andere Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts kennen lernen;
Instrumente des Allgemeinen Verwaltungsrechts und des Ordnungsrechts am Gewerberecht exemplarisch anwenden können;
das stehende Gewerbe in seinen Ausprägungen des erlaubnisfreien und des erlaubnisbedürftigen Gewerbes kennen lernen und Entscheidungen als Ausgangsbehörde bescheidssicher tenorieren und begründen können;
die Grundsätze zum Reisegewerbe kennen lernen und einschlägige Maßnahmen bescheidssicher abfassen können;
die Grundsätze des Gaststättenrechts kennen lernen und ordnungsrechtliche Maßnahmen bescheidssicher abfassen können.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - das Gewerberecht in das Rechtssystem einordnen können; ② - die Gewerbefreiheit als Grundrechtsverbürgung erfassen; ② - Systeme des Gewerberechts in andere Gebiete des besonderen Verwaltungsrechts übertragen können; ③ - als Mitarbeiter einer Gewerbebehörde Bürger zuverlässig bei Anzeige und Antragstellung für einen Gewerbebetrieb beraten können; ③ - alle verfahrenstechnischen Schritte zur Anzeige, zur Genehmigung eines stehenden Gewerbes situationsbezogen bescheidssicher beherrschen; ③ - erlaubnisfreie und erlaubnisbedürftige Gewerbebetriebe selbstständig eingreifend begleiten können, damit die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch den Betrieb von Gewerben nicht beeinträchtigt wird; ③ - die im Reisegewerbe ausgeübten Tätigkeiten kennen, die erlaubnispflichtigen von den erlaubnisfreien trennen und Erlaubnisse situationsbezogen bescheidssicher erteilen und entziehen können; ③ 	<p>1 Gewerberecht</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Standort im Rechtsgefüge 1.2 Regelungsgegenstand 1.3 Gewerbearten <p>2 Stehendes Gewerbe</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1 Voraussetzungen des Gewerbebetriebs allgemein 2.2 Voraussetzungen des Gewerbebetriebs bei erlaubnispflichtigen Betrieben 2.3 Gewerbeuntersagung bei allen stehenden Gewerbebetriebsarten 2.4 Abfassung von Erlaubnisbescheiden 2.5 Abfassung von ordnungsrechtlichen Bescheiden 2.6 Beachtung des gewerberechtlichen Datenschutzes <p>3 Reisegewerbe</p> <ul style="list-style-type: none"> 3.1 Reisegewerbeerlaubnis 3.2 Entzug der Erlaubnis 3.3 Volksfest im Reisegewerbe



Studienfach	Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Verwaltungsprozessrecht (Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns)	Stunden 130	StVPI-Nr. 1.04
Lehrveranstaltung	Verwaltungshandeln (Vertiefung) am Beispiel des Gewerberechts	Stunden 30	StVPI-Nr. 1.04.05

Lernziele	Lehrinhalt
<ul style="list-style-type: none"> - Gaststättenbetriebsformen kennen; ② - Erlaubnisbescheide situationsgerecht bescheidssicher erteilen und entziehen und die Folgenentscheidung zuverlässig formulieren können. ③ 	<p>4 Gaststättenrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> 4.1 Gaststättenrechtliche Erlaubnis 4.2 Erlaubnisvoraussetzungen und -erteilung 4.3 Ausübungsregelungen 4.4 Rücknahme und Widerruf, Betriebsschließung



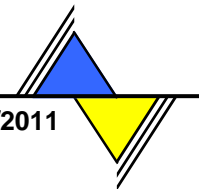
Studienfach	Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Verwaltungsprozessrecht (Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns)	Stunden 130	StVPI-Nr. 1.04
Lehrveranstaltung	Klageverfahren II	Stunden 10	StVPI-Nr. 1.04.06

Gesamtziel:

Die Studierenden sollen in der Lage sein,

- die Bedeutung und Ausgestaltung des vorläufigen Rechtsschutzes zu verstehen,
- einen Antrag auf Anordnung oder Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs
- und einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gutachtlich prüfen zu können.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Arten des vorläufigen Rechtsschutzes unterscheiden können; ④ - beurteilen können, ob ein Rechtsbehelf aufschiebende Wirkung hat; ③ - die Erfolgsaussichten eines Aussetzungsverfahrens prüfen können; ③ - die Erfolgsaussichten eines Antrags auf Erlass einer einstweiligen Anordnung beurteilen können. ②/③ 	<p>1 Ausgestaltung des vorläufigen Rechtsschutzes</p> <p>2 Regelungssystem des § 80 VwGO 2.1 Grundsatz der aufschiebenden Wirkung (nur Vertiefung) - Verwaltungsakte mit Doppelwirkung 2.2 Ausnahmen von der aufschiebenden Wirkung - Ausnahmen kraft Gesetzes - Ausnahmen kraft behördlicher Anordnung (nur Vertiefung) 2.3 Gegenmaßnahmen des Bürgers</p> <p>3 Aussetzungsverfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO 3.1 Zulässigkeit des Aussetzungsverfahrens 3.2 Begründetheit des Aussetzungsverfahrens</p> <p>4 Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung 4.1 Zulässigkeit des Antrags 4.2 Begründetheit des Antrags</p>

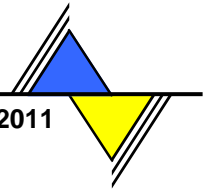


Studienfach	Kommunalverwaltung	Stunden 114	StVPI-Nr. 1.06
Lehrveranstaltung	Kommunalrecht III	Stunden 24	StVPI-Nr. 1.06.04

Gesamtziel:

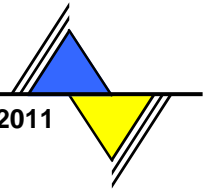
Die Studierenden sollen ergänzend zu Kommunalrecht I und II die Grundzüge in den Bereichen „Recht der gemeindlichen öffentlichen Einrichtungen“, „Landkreisrecht“, „Recht der kommunalen Zusammenarbeit“ und „Verwaltungsgemeinschaftsrecht“ beherrschen und in der Lage sein, das Wissen fallbezogen anzuwenden. Sie sollen zudem die Instrumente staatlicher Aufsicht kennen und sie auch in schwierigen Fällen anwenden können.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gemeindlichen Einrichtungen - je nach ihrer rechtlichen Ausgestaltung - unterscheiden und die Rechtsnatur der Benutzungsverhältnisse im Einzelfall feststellen können; weiterhin sollen sie Sinn und Zweck des Anschluss- und Benutzungszwangs erläutern und dessen Voraussetzungen feststellen können; ③ - die Instrumente der staatlichen Aufsicht beherrschen und in schwierigen Fällen anwenden können; ④ - die Verfassung, Organe und Aufgaben des Landkreises beschreiben und die einschlägigen Rechtsvorschriften auch in Fällen mittleren Schwierigkeitsgrades anwenden können; ③ - Zweck und Bedeutung der kommunalen Zusammenarbeit verstehen, die rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten kennen; ② 	<ul style="list-style-type: none"> Gemeindliche öffentliche Einrichtungen <ul style="list-style-type: none"> - Begriff (insbes. Abgrenzung öffentliche und private gemeindliche Einrichtungen) - Benutzungsverhältnisse <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsanspruch auf Benutzung - Rechtsformen der Benutzung - Anschluss- und Benutzungszwang Staatliche Aufsicht <ul style="list-style-type: none"> - Wesen und Bedeutung - Rechtsaufsicht, Fachaufsicht - Aufsichtsbehörden - Aufsichtsmittel Landkreis <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsstellung des Landkreises, Verhältnis zu den Gemeinden - Aufgaben <ul style="list-style-type: none"> - eigener Wirkungskreis - übertragener Wirkungskreis - Landratsamt als staatliche Verwaltungsbehörde - Organe <ul style="list-style-type: none"> - Landrat, Stellvertretung - Kreistag - Ausschüsse - Staatliche Aufsicht Grundsätze kommunaler Zusammenarbeit <ul style="list-style-type: none"> - Zweck, Notwendigkeit und Bedeutung kommunaler Zusammenarbeit - Rechtsformen der Zusammenarbeit <ul style="list-style-type: none"> - Privatrecht - öffentliches Recht



Studienfach	Kommunalverwaltung	Stunden 114	StVPI-Nr. 1.06
Lehrveranstaltung	Kommunalrecht III	Stunden 24	StVPI-Nr. 1.06.04

Lernziele	Lehrinhalt
<ul style="list-style-type: none"> - die grundlegenden Bestimmungen des Zweckverbandsrechts beherrschen und auf entsprechende Fälle, auch mittleren Schwierigkeitsgrades, anwenden können; ③ - die Rechtsform der Verwaltungsgemeinschaft einschließlich des Verhältnisses zu den Mitgliedsgemeinden, der Aufgabenerfüllung und der Organstruktur beschreiben und auch Fälle mittleren Schwierigkeitsgrades lösen können. ③ 	<p>Zweckverband</p> <ul style="list-style-type: none"> - Rechtsform, Aufgaben und Befugnisse - Bildung des Zweckverbands - Organe <ul style="list-style-type: none"> - Verbandsversammlung - Verbandsvorsitzender - Staatliche Aufsicht <p>Verwaltungsgemeinschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufgabenverteilung zwischen Verwaltungsgemeinschaft und Mitgliedsgemeinden - Übertragener Wirkungskreis - Eigener Wirkungskreis - Verwaltungsgemeinschaft als Behörde der Gemeinde - Organe <ul style="list-style-type: none"> - Gemeinschaftsversammlung - Gemeinschaftsvorsitzender - Staatliche Aufsicht

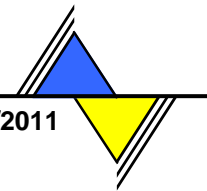


Studienfach	Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts mit Bezügen zum Strafrecht	Stunden 66	StVPI-Nr. 1.08
Lehrveranstaltung	Ordnungswidrigkeitenrecht I (Grundlagen, Bezüge zum Strafrecht)	Stunden 20	StVPI-Nr. 1.08.02

Gesamtziel:

Die Studierenden sollen die Grundzüge des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts beherrschen und die repressiven Maßnahmen von den präventiven abgrenzen können. Sie sollen in der Lage sein, in der Verwaltungspraxis wichtige Ordnungswidrigkeiten und Straftatbestände festzustellen und voneinander abzugrenzen.

Lernziele	Lehrinhalt
Die Studierenden sollen	
- Fehlverhalten von Bürgern sachgerecht zuordnen können; ②	Geltungsbereich des Strafrechts - Straftat - Rechtsfolgen der Straftat - Einteilung der Straftaten
- die Grundsätze repressiven Handelns anwenden können; ③	Geltungsbereich des Ordnungswidrigkeitenrechts - Ordnungswidrigkeit - Rechtsfolgen der Ordnungswidrigkeit
- in der Lage sein, praxisrelevante Fälle aus dem Ordnungswidrigkeiten- wie aus dem Strafrecht systematisch korrekt lösen zu können; ③	Wesentliche Grundsätze des Straf- und Ordnungswidrigkeitenrechts - Art. 103 Abs. 2 GG (Bestimmtheitsgrundsatz, Rückwirkungsverbot, Analogieverbot) - Legalitätsprinzip - Opportunitätsprinzip - in dubio pro reo
- Straftatbestände erkennen und prüfen können. ③	Grundlagen der Strafbarkeit und Ahndung - objektiver Tatbestand (Tun, Unterlassen) - subjektiver Tatbestand (Vorsatz, Fahrlässigkeit) - Rechtswidrigkeit (Notwehr, Notstand, Einwilligung) - Schuld/Verantwortlichkeit
	Ausgewählte Straftatbestände mit praxisrelevantem Bezug, insbesondere Umweltdelikte, Straftaten im Amt, Straftaten gegen die öffentliche Ordnung

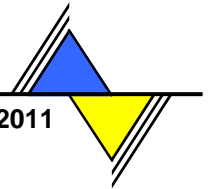


Studienfach	Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie Grundzüge des Ordnungswidrigkeitenrechts mit Bezügen zum Strafrecht	Stunden 66	StVPI-Nr. 1.08
Lehrveranstaltung	Ordnungswidrigkeitenrecht II (materielle Fragen, Ordnungswidrigkeitenverfahren)	Stunden 20	StVPI-Nr. 1.08.03

Gesamtziel:

Die Studierenden sollen in der Lage sein, selbstständig und eigenverantwortlich ein Ordnungswidrigkeitenverfahren durchzuführen, sachgerechte Ahndungsmaßnahmen zu treffen und ihre Entscheidung nötigenfalls im Einspruchsverfahren vor Gericht vertreten zu können.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grundzüge verstehen und die Praxisrelevanz der Verfolgung von Rechtsverstößen erkennen und von Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unterscheiden können; ② - die unterschiedlichen Zuständigkeiten wiedergeben können; ② - den Ablauf des Ordnungswidrigkeitenverfahrens beherrschen und die jeweils praxismgerechte Entscheidung ausarbeiten können; ③ - die Zulässigkeit und Begründetheit eines Einspruchs beurteilen sowie die sich an einen Einspruch anschließenden Verfahren darstellen können. ③ 	<p>Grundzüge des materiellen Ordnungswidrigkeitenrechts</p> <ul style="list-style-type: none"> - Überblick über wesentliche Ordnungswidrigkeitentatbestände des besonderen Verwaltungsrechts - Vorwerfbarkeit - Irrtum (Tatbestands- und Verbotsirrtum) - Täter/Teilnehmer (Einzeltäter, Mittäter, mittelbarer Täter, Beteiligung, Einheitstäter, Anstiftung, Beihilfe, § 9 OWiG, § 30 OWiG, § 130 OWiG) <p>Verfahrensrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeiten (sachliche und örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde; Zuständigkeit der Polizei; Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft) - Verfahrensgrundsätze (Opportunitätsprinzip, Untersuchungsgrundsatz) - Verfahrenshindernisse (Verfolgungsverjährung) - Ermittlungsverfahren - Abschluss der Ermittlungen - Einstellung des Verfahrens (Kanneinstellung, Musseinstellung) - Verwarnung (mit und ohne Verwarnungsgeld) - Bußgeldbescheid (Inhalt, Form, Höhe der Geldbuße, Nebenfolgen, Kosten, Zustellung) - Einspruchs- und Zwischenverfahren (Form, Frist, Rücknahme des Bußgeldbescheids, Einstellung des Verfahrens, Aufrechterhaltung des Bußgeldbescheids) <p>Gerichtliches Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - Hauptverhandlung - Beteiligung der Verwaltungsbehörde - Urteil, Beschluss - Rechtsmittel

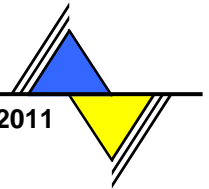


Studienfach	Öffentliches Baurecht	Stunden 110	StVPI-Nr. 1.09
Lehrveranstaltung	Baurecht I (Bauleitplanung)	Stunden 30	StVPI-Nr. 1.09.01

Gesamtziel:

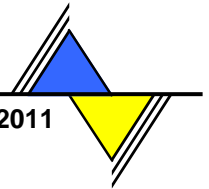
Die Lehrveranstaltung Baurecht I will die Studierenden mit der Bauleitplanung als Anwendungsbeispiel für die planende Verwaltung vertraut machen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, die für die Planungsentscheidung erforderlichen Informationen zu beschaffen und zu verarbeiten. Sie sollen den Planungsprozess mit der Abwägung unter Beachtung der Verfahrensregelungen steuern können.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Zielsetzung, die Aufgabe, die Bedeutung und die Notwendigkeit der Bauleitplanung als Planungsinstrument verstehen; ② - die beiden Arten voneinander abgrenzen, ihre unterschiedlichen Funktionen und das Verhältnis zueinander handhaben können; ③ - inhaltliche Entscheidungen bei Bauleitplänen einschließlich der Abwägung vorbereiten und vorschlagen können; ③ 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Aufgaben und Ziele der gemeindlichen Bauleitplanung <ul style="list-style-type: none"> - Planungshoheit, Planungspflicht - Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung - Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt - Konfliktvermeidung 2 Arten der Bauleitpläne <ul style="list-style-type: none"> - Flächennutzungsplan - Bebauungsplan <ul style="list-style-type: none"> - Qualifizierter Bebauungsplan - Einfacher Bebauungsplan - Vorhabenbezogener Bebauungsplan - Verhältnis von Flächennutzungsplan und Bebauungsplan 3 Inhalt der Bauleitpläne <ul style="list-style-type: none"> - Bedeutung und wesentlicher Inhalt der Bau-nutzungsverordnung (Art der baulichen Nutzung, Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche) - Inhalte des Flächennutzungsplans - Inhalte des Bebauungsplans <ul style="list-style-type: none"> - Bauleitplanung und Eigentumsgrundrecht - Überblick über die möglichen Festsetzungen - Festsetzungen auf Grund Landesrechts - Erforderlichkeit der Planung - Anpassung an die Ziele der Raumordnung - Nachbargemeindliches Abstimmungsgebot - Abwägung



Studienfach	Öffentliches Baurecht	Stunden 110	StVPI-Nr. 1.09
Lehrveranstaltung	Baurecht I (Bauleitplanung)	Stunden 30	StVPI-Nr. 1.09.01

Lernziele	Lehrinhalt
<p>- Bauleitpläne unter Beachtung der grundlegenden Regelungen aufstellen und eine effiziente, zielorientierte Steuerung gewährleisten können; ③</p> <p>- bei der Anwendung von Bauleitplänen Mängel ermitteln, ihre Rechtsfolgen für die Gültigkeit feststellen und erforderlichenfalls Mängel beheben können; ③</p> <p>- die Instrumente zur Sicherung der Bauleitplanung darstellen können; ②</p> <p>- in konkreten Fallsituationen eine gemeindliche Bauleitplanung kontrollieren und etwaige Mängel beheben können. ③</p>	<p>4 Normales Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Aufstellungsbeschluss - Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung - Behandlung von Anregungen - Änderung des Planentwurfs nach der Auslegung - Feststellungsbeschluss, Satzungsbeschluss - Genehmigung des Bauleitplans - Ausfertigung - Bekanntmachung der Genehmigung oder des Satzungsbeschlusses - Verfahren zur Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bauleitplans <p>5 Vereinfachtes Verfahren zur Aufstellung, Änderung bzw. Ergänzung von Bauleitplänen</p> <p>6 Planerhaltung</p> <p>7 Sicherung der Bauleitplanung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Veränderungssperre - Zurückstellung von Baugesuchen <p>8 Übungen</p>



Studienfach	Öffentliches Baurecht	Stunden 110	StVPI-Nr. 1.09
Lehrveranstaltung	Baurecht II (Baugenehmigungsverfahren: bauplanungsrechtliche Zulässigkeit)	Stunden 25	StVPI-Nr. 1.09.02

Gesamtziel:

Die Studierenden sollen im Rahmen von Bauanträgen über die Zulässigkeit von Bauvorhaben entscheiden können.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grundzüge des Baugenehmigungsverfahrens wiedergeben können; ② - feststellen können, ob ein Bauvorhaben baugenehmigungspflichtig ist; ③ - über die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit in den einzelnen Bereichen entscheiden und den Bürgern Alternativen zur Realisierung vorschlagen bzw. die Genehmigungsfähigkeit durch eine angepasste Bauleitplanung herbeiführen können. ③ 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Grundelemente des baurechtlichen Genehmigungsverfahrens <ul style="list-style-type: none"> - Genehmigungspflicht - Genehmigungsfähigkeit <ul style="list-style-type: none"> - Bauplanungsrecht - Bauordnungsrecht - Sonstiges öffentliches Recht 2 Zuständige Bauaufsichtsbehörde 3 Bauordnungsrechtliche Genehmigungspflicht <ul style="list-style-type: none"> - Anwendungsbereich der BayBO - Begriff der Anlage - Genehmigungspflichtige Anlagen - Überblick über die Gestattungsvarianten der BayBO 4 Bauplanungsrechtliche Zulässigkeit <ul style="list-style-type: none"> - Begriff des Vorhabens - Vorhaben im Geltungsbereich eines qualifizierten Bebauungsplans <ul style="list-style-type: none"> - Übereinstimmung mit den Festsetzungen des Plans - Ausnahmen und Befreiungen - Gesicherte Erschließung - Vorhaben im Geltungsbereich eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans - Vorhaben im Innenbereich - Vorhaben im Außenbereich - Vorhaben während der Planaufstellung

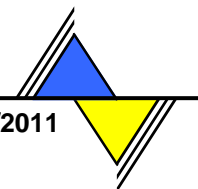


Studienfach	Öffentliches Baurecht	Stunden 110	StVPI-Nr. 1.09
Lehrveran- staltung	Baurecht III (Baugenehmigungsverfahren einschließlich materieller Nachbarschutz)	Stunden 25	StVPI-Nr. 1.09.03

Gesamtziel:

Die Studierenden sollen das baurechtliche Genehmigungsverfahren orientiert an den materiellen gesetzlichen Anforderungen unter Einsatz der Netzplantechnik effizient steuern und auf eine sachgerechte Entscheidung hinführen können.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen als Verfahrensmanager</p> <ul style="list-style-type: none"> - die formalen Voraussetzungen und die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens beherrschen; ③ 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Bauantrag <ul style="list-style-type: none"> - Antragsbefugnis - Form des Antrags, vollständige Bauvorlagen 2. Nachbarbeteiligung <ul style="list-style-type: none"> - Formelle Nachbarbeteiligung - Überblick über den materiellen Nachbarschutz im Bauplanungsrecht und über das Gebot der Rücksichtnahme 3. Mitwirkung der Gemeinde <ul style="list-style-type: none"> - Bauordnungsrechtliche Stellungnahme - Einvernehmen nach bauplanungsrechtlichen Bestimmungen und örtlichen Bauvorschriften 4. Prüfung der Antragsunterlagen durch die Bauaufsichtsbehörde <ul style="list-style-type: none"> - ggf. Vervollständigung der Antragsunterlagen und Einholung weiterer Sachinformationen (z. B. durch Beteiligung von Fachstellen und / oder Nachbarn) - effiziente Verfahrenssteuerung durch Einsatz der Netzplantechnik - Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit einschließlich Nebenbestimmungen 5. Erteilung eines Baugenehmigungsbescheids <ul style="list-style-type: none"> - Form und Bekanntgabe - Geltungsdauer - Sondervariante Vorbescheid 6. Übungen
<ul style="list-style-type: none"> - in konkreten Fallsituationen - geschützte Nachbarinteressen berücksichtigen und die Erfolgsaussichten etwaiger Rechtsbehelfe beurteilen können; ③ - das baurechtliche Genehmigungsverfahren effizient auf eine sachgerechte Entscheidung hinführen können. ③ 	<ul style="list-style-type: none"> - zu nachbarrechtlichen Konfliktsituationen - zur effizienten Steuerung eines Baugenehmigungsverfahrens unter Einsatz der Netzplantechnik

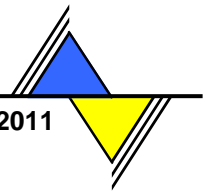


Studienfach	Öffentliches Baurecht	Stunden 110	StVPI-Nr. 1.09
Lehrveranstaltung	Baurecht IV	Stunden 14	StVPI-Nr. 1.09.04

Gesamtziel:

Die Lehrveranstaltung Baurecht IV enthält im ersten Teil im Anschluss an die systematisch aufgebauten Lehrveranstaltungen Baurecht I bis III vertiefende Spezialfragen des Baugenehmigungsverfahrens. Im zweiten Teil folgen die bauordnungsrechtlichen Eingriffsmaßnahmen. Die Studierenden sollen bauaufsichtliche Eingriffsentscheidungen treffen sowie fehlerfrei und verständlich formulieren können.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die besonderen Instrumente des Baurechts zur Stärkung der Eigenverantwortlichkeit des Bürgers anwenden und für die Verfahrenseffizienz nützen können; ③ - Entscheidungen über Eingriffsmaßnahmen treffen können; ③ - in konkreten Fallsituationen Konflikte sachgerecht bewältigen können. ③ 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Rückzug des Staates aus der umfassenden präventiven baurechtlichen Kontrolle <ul style="list-style-type: none"> - Verfahrensfreie Anlagen - Genehmigungsfreistellungsverfahren - Beschränkung des materiell-rechtlichen Prüfungsumfangs im Baugenehmigungsverfahren - Gewährleistung bausicherheitsrechtlicher Standards bei den einzelnen Gestaltungsvarianten <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Anforderungen - Abstandsflächenrecht (Erforderlichkeit, Tiefe, Lage, Überdeckungsverbot, Freihaltegebot) - Isolierte Abweichung - Unbeachtlichkeit privater Rechtsverhältnisse - Rechtsschutzposition der Nachbarn 2 Die baurechtlichen Eingriffsbefugnisse <ul style="list-style-type: none"> - Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden - Maßnahmen zur Erfüllung der baurechtlichen Pflichten - Maßnahmen bei bestehenden baulichen Anlagen - Einsatz einzelner Instrumente (Tatbestandsvoraussetzungen, Grundsätze der Ermessensausübung, Form und Inhalte der jeweiligen Anordnungen, Erforderlichkeit einer Duldungsanordnung etc.) wie <ul style="list-style-type: none"> - Baueinstellungsanordnung - Baubeseitigungsanordnung - Nutzungsuntersagung - Verlangen eines Bauantrags 3 Übungen zum Einsatz baurechtlicher Eingriffsnormen



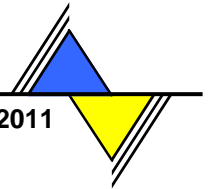
Studienfach	Umweltrecht	Stunden 28	StVPI-Nr. 1.10
Lehrveranstaltung	Immissionsschutzrecht	Stunden 24	StVPI-Nr. 1.10.01

Gesamtziel:

Die Studierenden sollen

- die Strukturprinzipien eines förmlichen Verwaltungsverfahrens im Umweltrecht kennen,
- den Ablauf eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens kennen und gestalten können,
- Instrumente zur Steuerung von Verwaltungsverfahren einsetzen können,
- die immissionsschutzrechtlichen Anforderungen an die Genehmigungsfähigkeit von Anlagen kennen und anwenden können.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Genehmigungsbedürftigkeit von Anlagen beurteilen und ein immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren fehlerfrei durchführen und dabei Instrumente zur Steuerung von Verwaltungsverfahren (Verfahrensplanung, Projektmanagement) einsetzen können; weiterhin sollen die Studierenden ein durchgeführtes Verfahren überprüfen können; ③ - die materiellen Genehmigungsvoraussetzungen feststellen können; ③ - die Wirkung einer Genehmigung erkennen; ② - über die Möglichkeiten einer vorläufigen Entscheidung informiert sein; ① - das Verfahren zur wesentlichen Änderung wiedergeben können; ② - die rechtlichen Pflichten bei der Erteilung von anderen Genehmigungen für nicht genehmigungsbedürftige Anlagen kennen und Konsequenzen für die Überwachung ziehen können; ② - die Rechtsfolgen bei immissionsschutzrechtlicher Rechtswidrigkeit kennen. ② 	<p>1 Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen</p> <p>1.1 Genehmigungsbedürftigkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anlagenbegriff - Genehmigungspflicht nach der 4. BImSchV - Umfang der Genehmigungspflicht <p>1.2 Verfahrensrechtliche Voraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zuständigkeit - Verfahrensarten - verfahrensbezogene Beratung (insb. scoping) - Verfahrensablauf bei förmlichen und vereinfachten Verfahren <p>2 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - immissionsschutzrechtliche Anforderungen des § 5 BImSchG - sonstige öffentlich-rechtliche Genehmigungsvoraussetzungen <p>3 Abschluss des Verfahrens durch Bescheid; Rechtswirkungen der Genehmigung</p> <p>4 Teilgenehmigung, Vorbescheid, Zulassung vorzeitigen Baubeginns</p> <p>5 Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Anzeige einer Änderung - wesentliche Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen <p>6 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen</p> <p>7 Eingriffsbefugnisse bei immissionsschutzrechtlicher Rechtswidrigkeit (Überblick)</p>

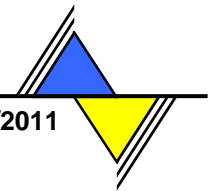


Studienfach	Privatrecht	Stunden 145	StVPI-Nr. 1.12
Lehrveranstaltung	Privatrecht V	Stunden 10	StVPI-Nr. 1.12.06

Gesamtziel:

In dieser Lehrveranstaltung soll die deliktische Haftung vertieft behandelt werden, und zwar sowohl im hoheitlichen als auch im fiskalischen Bereich. Die Studierenden sollen sich außerdem mit dem System privatrechtlicher Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche und seiner Einordnung in die öffentliche Rechtsordnung vertraut machen.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - das System der Haftung aus unerlaubter Handlung überblicken und entsprechende Fälle lösen können; ③ - Eigentums- und sonstige Rechtsbeeinträchtigungen durch privatrechtliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche abwehren können. ③ 	<p>Unerlaubte Handlungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Amtshaftung - Organhaftung - Gesamtschuldnerische Haftung (§§ 840, 421; ohne internen Ausgleich) - sonstige Regelungen (§ 823 Abs. 2, § 826, §§ 836, 837, §§ 842 ff.) <p>Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche nach §§ 1004, 862</p>

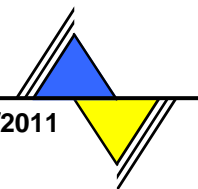


Studienfach	Privatrecht	Stunden 145	StVPI-Nr. 1.12
Lehrveranstaltung	Privatrecht VI (Vertragsgestaltung)	Stunden 24	StVPI-Nr. 1.12.07

Gesamtziel:

Im Mittelpunkt dieser Lehrveranstaltung stehen - ausgehend vom Mietvertrag und sonstigen Verträgen, die sowohl im Hinblick auf die Nutzung öffentlicher Einrichtungen als auch unter dem Gesichtspunkt der Aufgabenerfüllung mit den Mitteln des Privatrechts für die Praxis von Bedeutung sind - die Vertragsgestaltung und -abwicklung, insbesondere unter Berücksichtigung Allgemeiner Geschäftsbedingungen sowie der Möglichkeiten von Aufrechnung und Abtretung.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der Lage sein, Mietverträge und sonstige Verträge sachgerecht zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben einzusetzen und etwaige Haftungsfragen zu klären; ③ - die Bedeutung Allgemeiner Geschäftsbedingungen verstehen und sie bei der Vertragsgestaltung einsetzen können; ③ - wichtige vertragliche Sicherungsmittel kennen; ① - Aufrechnung und Abtretung als Gestaltungsmittel kennen und sie bei der Vertragsabwicklung nutzen können. ③ 	<p>Mietrecht</p> <ul style="list-style-type: none"> - Inhalt - Mängelhaftung - Schutzwirkung für Dritte <p>Sonstige Verträge (Pacht, Leasing, Leihe, Darlehen)</p> <p>Allgemeine Geschäftsbedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Begriff - Verwendung - Grenzen <p>Vertragliche Sicherungsmittel</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bürgschaft - Sicherungsrechte an unbeweglichen Sachen (Grundpfandrechte, Dienstbarkeiten) <p>Aufrechnung</p> <p>Forderungsabtretung</p>

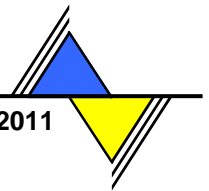


Studienfach	Volks- und finanzwirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns	Stunden 106	StVPI-Nr. 2.01
Lehrveranstaltung	Öffentliche Finanzwirtschaft - Grundlagen	Stunden 30	StVPI-Nr. 2.01.03

Gesamtziel:

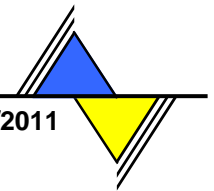
Die Veranstaltung soll die Abhängigkeit der öffentlichen Haushaltswirtschaft und der öffentlichen Aufgabenerfüllung von den gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen erklären. Zentral für die Finanzierung öffentlicher Aufgaben werden hierbei die Einnahmen von Bund, Ländern und Gemeinden in Form von Steuern, Zuweisungen und Krediten behandelt, sowie die Grundzüge der Finanzpolitik und deren Wirkungen auf die Volkswirtschaft dargestellt.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Träger, Ziele und Instrumente der Finanzpolitik sowie finanzpolitische Entscheidungsprozesse aufzeigen und erklären können; ② - die Einnahmearten kennen; ① - Beiträge, Gebühren und Steuern unterscheiden, abgrenzen und ihre finanzwirtschaftliche Bedeutung aufzeigen können; ② - die Grundbegriffe der allgemeinen Steuerlehre erklären können; ② - wichtige Steuertarife erläutern, darstellen und Berechnungen durchführen können; ③ - die wichtigsten Gliederungen der Steuern und den Aufbau finanzpolitisch bedeutsamer Einzelsteuern erläutern können; ③ - die Auswirkungen der wichtigsten Steuerarten auf die Gesamtwirtschaft und die öffentlichen Haushalte erklären können; ② - die Entwicklung der öffentlichen Ausgaben aufzeigen, sowie die Ursachen dieser Entwicklung erläutern können; ② 	<p>1 Einführung</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1 Träger finanzpolitischer Entscheidungsprozesse 1.2 Ziele und Instrumente der Finanzpolitik <p>2 Öffentliche Einnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1 Einnahmearten 2.2 Beiträge und Gebühren 2.3 Steuern <ul style="list-style-type: none"> 2.3.1 Grundbegriffe des Steuerwesens 2.3.2 Steuertarife 2.3.3 Klassifikation der Steuern in Deutschland (u. a. Art. 106 GG) 2.3.4 Darstellung wichtiger Einzelsteuern <ul style="list-style-type: none"> - Einkommensteuer - Körperschaftsteuer - Umsatzsteuer - Realsteuern 2.3.5 Steuerwirkungen <ul style="list-style-type: none"> - gesamtwirtschaftliche Auswirkungen - Auswirkungen auf die Haushalte der Gebietskörperschaften <p>3 Öffentliche Ausgaben</p> <p>Die Entwicklung der öffentlichen Ausgaben und ihre Ursachen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung der Staatsausgaben und der Staatsquote - Ursachen der Entwicklung (Wagner'sches, Brecht'sches Gesetz)



Studienfach	Volks- und finanzwirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns	Stunden 106	StVPI-Nr. 2.01
Lehrveranstaltung	Öffentliche Finanzwirtschaft - Grundlagen	Stunden 30	StVPI-Nr. 2.01.03

Lernziele	Lehrinhalt
<ul style="list-style-type: none"> - die Grundbegriffe und Formen der öffentlichen Verschuldung erläutern können; ② - die ökonomischen und rechtlichen Grenzen der Staatsverschuldung erkennen sowie die Besonderheiten der Kommunalverschuldung verstehen; ② - die Begriffe erläutern können; ① - die wichtigsten Bestimmungsgründe kennen, Schlüsselzuweisungen und Umlagen bestimmen und einfache Berechnungen dazu durchführen können. ③ 	<p>4 Öffentliche Verschuldung</p> <p>4.1 Grundbegriffe (Brutto-, Nettokreditaufnahme, besondere Finanzierungsvorgänge, Finanzierungssaldo)</p> <p>4.2 Grenzen der Staatsverschuldung (u. a. Art. 115 GG)</p> <p>5 Finanzausgleich</p> <p>5.1 Länderfinanzausgleich (Art. 107 GG)</p> <p>5.2 Kommunaler Finanzausgleich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Schlüsselzuweisungen - Umlagen

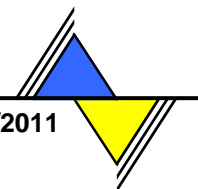


Studienfach	Volks- und finanzwirtschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns	Stunden 106	StVPI-Nr. 2.01
Lehrveranstaltung	Kommunale und regionale Wirtschaftspolitik	Stunden 24	StVPI-Nr. 2.01.04

Gesamtziel:

Ziel der Veranstaltung ist die Vermittlung regionalwirtschaftlicher Methoden und Kennziffern, die zum Vergleich von Städten bzw. Regionen dienen (vgl. Interkommunales Benchmarking) und die die Studierenden befähigen sollen, eigenständige Standortanalysen erstellen und Förderverträge inhaltlich vorbereiten zu können.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Arten der Wirtschaftspolitik kennen; ① - Ursachen des sektoralen und regionalen Strukturwandels erläutern können; ② - Indikatoren auswählen und berechnen können; ③ - einen Überblick über das System regionaler und sektoraler Wirtschaftspolitik erlangen; ① - die Position der Kommunen in der Wirtschaftspolitik darstellen können; ② - die wichtigsten kommunalen Förderinstrumente darstellen können; ② - die wichtigsten raumwirtschaftlichen Konzepte erläutern können; ② - die Fördermöglichkeiten und die europäische Strukturpolitik überblicken. ② 	<p>1 Einführung</p> <p>2 Regionale und sektorale Wirtschaftspolitik</p> <p>2.1 Begriffliche Grundlagen 2.2 Drei-Sektoren-Hypothese 2.3 Ursachen des sektoralen Strukturwandels 2.4 Kriterien zur Abgrenzung von Regionen 2.5 Entstehung gebietsbezogener Ungleichgewichte</p> <p>3 Methoden der Struktur- und Standortanalyse</p> <p>3.1 Indikatoren 3.2 Strukturanalyse am Beispiel der Wachstums- und Shiftanalyse 3.3 Standortanalyse am Beispiel der Nutzwertanalyse</p> <p>4 Kommunale Wirtschaftsförderung</p> <p>4.1 Ebenen der regionalen und sektoralen Wirtschaftspolitik 4.2 Kommunen als wirtschaftspolitische Träger 4.3 Ziele der kommunalen Wirtschaftspolitik 4.4 Instrumente der kommunalen Wirtschaftsförderung</p> <p>5 Theoretische und praktische Ausgestaltung der Wirtschaftsförderung in Deutschland</p> <p>5.1 Theoretische Konzepte 5.2 Gemeinschaftsaufgabe Förderung der regionalen Wirtschaftsstruktur 5.3 Grundlagen der europäischen Strukturpolitik</p>

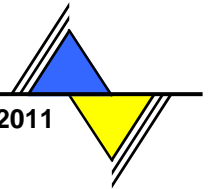


Studienfach	Betriebswirtschaftslehre in der Verwaltung	Stunden 134	StVPI-Nr. 2.02
Lehrveranstaltung	Wirtschaftlichkeitsrechnung I, II	Stunden 38	StVPI-Nr. 2.02.06 2.02.07

Gesamtziel:

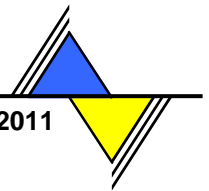
Die Studierenden sollen komplexe Entscheidungen, insbesondere Investitionsentscheidungen, unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit treffen können. Hierzu müssen die Methoden der statischen und dynamischen Wirtschaftlichkeitsrechnungen unter Berücksichtigung ihrer Anwendungsvoraussetzungen auf konkrete Entscheidungsprobleme übertragen werden können.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Bedeutung der Wirtschaftlichkeitsvorschriften im öffentlichen Bereich verstehen; ② - das Wirtschaftlichkeitsprinzip und die Messung von Wirtschaftlichkeit erklären und für den öffentlichen Bereich erläutern können; ② - die Wirtschaftlichkeitsrechnungen in das betriebliche Rechnungswesen einordnen können; ② - die Anwendungsvoraussetzungen einzelner Methoden zur Berechnung der Wirtschaftlichkeit kennen und die genannten Verfahren der Wirtschaftlichkeitsrechnung problembewusst auf Fälle anwenden können; ③ 	<p>1 Grundlagen</p> <p>1.1 Wirtschaftlichkeitsvorschriften 1.1.1 Gesetze und Verwaltungsvorschriften 1.1.2 Begriffserklärung: Sparsamkeit 1.1.3 Bedeutung der Wirtschaftlichkeitsvorschriften für den öffentlichen Bereich</p> <p>1.2 Wirtschaftlichkeitsprinzip und seine Ausprägungen</p> <p>1.3 Stellung der Wirtschaftlichkeitsrechnungen im Gesamtzusammenhang des Rechnungswesens</p> <p>2 Statische Rechnungen auf Kostenbasis</p> <p>2.1 Ableitung kalkulatorischer Kosten 2.2 Kostenvergleichsrechnung 2.3 Ersatzvergleichsrechnung 2.4 Gewinnvergleichsrechnung 2.5 Rentabilitätsrechnung 2.5.1 Eigenkapitalrentabilität 2.5.2 Gesamtkapitalrentabilität 2.5.3 Vergleichende Rentabilitätsrechnung 2.5.4 Kostenersparnisrentabilität</p> <p>3 Statische Rechnungen auf Zahlungsbasis</p> <p>3.1 Amortisationsrechnung bei konstanten Rückflüssen 3.2 Amortisationsrechnung bei schwankenden Rückflüssen 3.3 Ausgabenersparnisamortisationsrechnung</p> <p>4 Dynamische Rechnungen</p> <p>4.1 Finanzmathematische Grundlagen 4.1.1 Zinseszinsphänomen 4.1.2 Rentenbarwertfaktoren 4.2 Kapitalwertmethode 4.3 Methode des internen Zinsfußes 4.4 Die Annuitätenmethode 4.5 Die dynamische Amortisationsrechnung</p>



Studienfach	Betriebswirtschaftslehre in der Verwaltung	Stunden 134	StVPI-Nr. 2.02
Lehrveranstaltung	Wirtschaftlichkeitsrechnung I, II	Stunden 38	StVPI-Nr. 2.02.06 2.02.07

Lernziele	Lehrinhalt
<ul style="list-style-type: none"> - Unterschiede der statischen und dynamischen Rechnungen und Auswirkungen auf die Berechnung von Wirtschaftlichkeit kennen; ① - erkennen, wie sich veränderte Einflussvariablen auf die Entscheidung auswirken; ② - die Kosten-Nutzen-Analyse als gesamtwirtschaftliches Bewertungsverfahren verstehen und durchführen können; ③ - den Unterschied zwischen betriebswirtschaftlicher und gesamtwirtschaftlicher Betrachtung verstehen; ② - ausgewählte Probleme von Wirtschaftlichkeitsrechnungen mit Hilfe von Tabellenkalkulationsprogrammen (z. B. EXCEL) lösen können. ③ 	<p>5 Vorteile der dynamischen Methoden gegenüber den Praktikermethoden</p> <p>6 Sensitivitätsanalyse</p> <p>7 Kosten-Nutzen-Analyse</p> <p>8 Einsatz von Tabellenkalkulationsprogrammen bei den verschiedenen Methoden der Wirtschaftlichkeitsrechnungen (Investitionsrechnungen)</p>



Studienfach	Kommunale Wirtschaftsführung	Stunden 90	StVPI-Nr. 2.03
Lehrveranstaltung	Kommunales Haushaltswesen IV	Stunden 20	StVPI-Nr. 2.03.04

Gesamtziel:

Die Studierenden sollen zur Ausführung des Haushalts die Einnahmen und Ausgaben anordnen und verbuchen sowie die Instrumente der Budgetierung und der flexiblen Haushaltsführung einsetzen können.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - in der haushaltslosen Zeit wirtschaften können; ③ - den Haushaltsplan von der Bewirtschaftungsentscheidung über die Anordnung bis zur Buchführung unter Einbeziehung der flexiblen Haushaltsführung realisieren können; ③ - einen Nachtragshaushalt erlassen bzw. mit über- und außerplanmäßigen Ausgaben die Aufgabenerfüllung sicherstellen können. ③ 	<p>Vorläufige Haushaltsführung</p> <p>Ausführung des Haushaltsplanes (kameral - doppisch)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Bewirtschaftung einschl. flexible Haushaltsführung - Budgetierung - Anordnungen - Buchführung auf kameraler und doppischer Basis <p>Nachtragshaushalt</p> <p>Über- und außerplanmäßige Ausgaben</p>

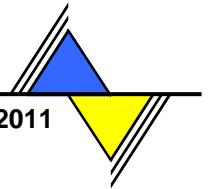


Studienfach	Staatliche Wirtschaftsführung	Stunden 87	StVPI-Nr. 2.04
Lehrveranstaltung	Staatliche Wirtschaftsführung III	Stunden 14	StVPI-Nr. 2.04.04

Gesamtziel:

Die Studierenden sollen Personalwirtschaft und Kassenwesen als finanzielle Schlüsselfunktionen staatlicher Verwaltung begreifen.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Grundzüge der Personalbewirtschaftung verstehen und entsprechende Fälle lösen können; ③ - über das Kassenwesen im allgemeinen unterrichtet sein. ① 	<p>Personalbewirtschaftung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stellen Planstellen, andere Stellen - Stellenbindung Einweisung, anderweitige Stellenbesetzung, Leerstellen - Ausgabemittel für Personalausgaben - Ausgaben für sonstige Hilfsleistungen <p>Kassenwesen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Organisation und Aufgaben der Kassen - Zahlungsverkehr, Zahlungsarten - Überblick über die Buchführung

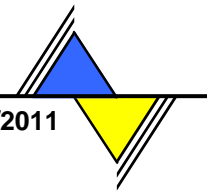


Studienfach	Staatliche Wirtschaftsführung	Stunden 87	StVPI-Nr. 2.04
Lehrveranstaltung	Staatliche Wirtschaftsführung IV	Stunden 14	StVPI-Nr. 2.04.05

Gesamtziel:

Die Studierenden sollen wichtige Entscheidungen und Instrumente der Ausführungsphase beherrschen.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - imstande sein, entsprechende Entscheidungen zu treffen; ③ - die Begriffe und ihre Anwendungsbereiche erläutern können; ② - aktuelle Neuregelungen kennen. ① 	<p>Veränderung von Ansprüchen</p> <p>Verwahrungen und Vorschüsse</p> <p>Fortentwicklung des Haushaltswesens</p>



Studienfach	Verwaltungsorganisation	Stunden 46	StVPI-Nr. 3.01
Lehrveranstaltung	Personal- und Organisationsuntersuchungen	Stunden 24	StVPI-Nr. 3.01.03

Gesamtziel:

Die empirischen Untersuchungsmethoden vertiefen und stützen das Verständnis verwaltungssoziologischer Fragestellungen. Gleichzeitig werden die Studierenden darauf vorbereitet, an Organisationsuntersuchungen und an Planungsmaßnahmen mitzuwirken.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verständnis für den Einsatz systematischer Untersuchungsmethoden aufbringen; ② - an der Planung und Durchführung von Organisationsuntersuchungen mitwirken können; ③ - die verschiedenen Einsatzfelder der Techniken von Organisationsuntersuchungen verstehen und geeignete Techniken auswählen können; ④ - Möglichkeiten der Darstellung von Untersuchungsergebnissen verwenden können; ③ - mit geeigneten Techniken Lösungen entwickeln können. ④ 	<ol style="list-style-type: none"> 1. Einführung <ol style="list-style-type: none"> 1.1. Notwendigkeit methodischen Vorgehens 1.2. Untersuchungsgegenstände 2. Methoden <ol style="list-style-type: none"> 2.1. Ablauf einer Organisationsuntersuchung <ul style="list-style-type: none"> - Vorbereitung - Voruntersuchung - Hauptuntersuchung / Teiluntersuchung - Konzeptentwicklung und -präsentation - Einführung - Erfolgskontrolle 2.2. Grundgesamtheit: Totalerhebung / Stichprobe 2.3. Qualitätskriterien 3. Techniken der Organisationsuntersuchung <ol style="list-style-type: none"> 3.1. Dokumentenanalyse / Inhaltsanalyse 3.2. Selbstaufschreibungsverfahren 3.3. Befragung 3.4. Beobachtung 3.5. Soziometrie 4. Darstellungstechniken 5. Techniken zur Entwicklung von Lösungskonzepten; Kreativitätstechniken



Studienfach	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns; Personalwirtschaft; Kommunikationstraining	Stunden 131	StVPI-Nr. 3.04
Lehrveranstaltung	Einführung in die psychologischen Grundlagen des Verwaltungshandelns II	Stunden 18	StVPI-Nr. 3.04.03

Gesamtziel:

Die Studierenden sollen im Umgang mit Bürgern, mit Vorgesetzten und Kollegen sowie mit sich selbst psychologische Gesichtspunkte einbeziehen und entsprechendes Wissen anwenden können.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Möglichkeiten und Grenzen der Dienstleistungs- und Kundenorientierung kennen; die Kenntnisse auf eigenes Handeln beziehen und anwenden können; ③ - Möglichkeiten des Umgangs mit Anforderungen und Belastungen kennen und auf die eigene berufliche Situation anwenden können; ②③ - unterschiedliche Zugänge zur Motivationsproblematik und wesentliche Ansätze kennen; ② - Einflüsse auf Leistung und Zufriedenheit kennen; ① - motivationstheoretische Kenntnisse auf Sachverhalte anwenden können; ③ - Konfliktarten unterscheiden können, Konfliktsignale kennen und erkennen können, z. B. Alkoholprobleme, innere Kündigung; ② - konstruktiv mit Konflikten umgehen können, z. B. Reduzierung von Mobbingproblemen. ③ 	<p>1 Dienstleistungs- und Kundenorientierung</p> <p>1.1 Dienstleistungs- und Kundenorientierung in Wirtschaft und Verwaltung - Gemeinsamkeiten und Unterschiede</p> <p>1.2 Komponenten und Elemente der Kundenorientierung</p> <p>1.3 Mögliche Kriterien der Kundenzufriedenheit</p> <p>1.4 Grenzen und Probleme der Kundenorientierung</p> <p>1.5 Einstellungen und Vorurteile von Bürgern gegenüber Verwaltungsmitarbeitern und umgekehrt</p> <p>2 Persönliche Arbeitssituation</p> <p>Anforderungen an Mitarbeiter und Belastungen im Umgang mit Bürgern; Umgang mit Stress</p> <p>3 Motivation und Leistung</p> <p>3.1 Grundlagen der Motivation</p> <p>3.2 Einflüsse auf Leistung und Zufriedenheit</p> <p>4 Konflikte</p> <p>4.1 Allgemeines, Begriffsbestimmung</p> <p>4.2 Konfliktarten</p> <p>4.3 Umgang mit Konflikten</p>

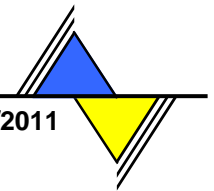


Studienfach	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns; Personalwirtschaft; Kommunikationstraining	Stunden 131	StVPI-Nr. 3.04
Lehrveranstaltung	Personalwirtschaft I (Personalmanagement)	Stunden 20	StVPI-Nr. 3.04.04

Gesamtziel:

Unter Einbeziehung rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und sozialwissenschaftlicher Kenntnisse sollen die Studierenden die planerischen, organisatorischen und sozialen Aspekte des Personalmanagements verstehen und sowohl aus persönlich-individueller als auch aus organisatorischer Perspektive anwenden können.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Konzeption des Personalmanagements verstehen; ② - die Rahmenbedingungen und personalwirtschaftlichen Instrumente kennen und im Rahmen des Personalmanagements berücksichtigen und handhaben können; ③ - Planung und Organisation des Personals nach Effizienzkriterien kennen, verstehen und umsetzen können. ③ 	<ol style="list-style-type: none"> 1 Einführung <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Personalmanagement und Personalpolitik 1.2 Personalmanagement in der Verwaltung 1.3 Aufgaben und Funktionen 1.4 Ziele 1.5 Instrumente des Personalmanagements (u. a. Beurteilung, Stellenbeschreibung) 2 Aufgabenfelder des Personalmanagements <ol style="list-style-type: none"> 2.1 Aspekte der Personalplanung <ol style="list-style-type: none"> 2.2 Personalbedarf <ol style="list-style-type: none"> 2.2.1 Personalbedarfsplanung 2.2.2 Personalbedarfsbemessung <ol style="list-style-type: none"> 2.2.2.1 Summarische Methoden 2.2.2.2 Analytische Verfahren 2.3 Personalbeschaffung <ol style="list-style-type: none"> 2.3.1 Anforderungsprofil 2.3.2 Beschaffungswege 2.3.3 Auswahl <ol style="list-style-type: none"> 2.3.3.1 Ablauf 2.3.3.2 Verfahren <ul style="list-style-type: none"> - Analyse der Bewertungsunterlagen - strukturiertes Vorstellungsgespräch - Tests - AC - Auswahlentscheidung 2.4 Personaleinsatz <ol style="list-style-type: none"> 2.4.1 Einarbeitung neuer Mitarbeiter 2.4.2 Arbeitszeitgestaltung 2.5 Personalentwicklung <ol style="list-style-type: none"> 2.5.1 Ziele und Aufgaben 2.5.2 Bedarfsermittlung 2.5.3 Methoden 2.5.4 Erfolgskontrolle 2.6 Personalcontrolling 3 Personalmanagement unter veränderten Rahmenbedingungen

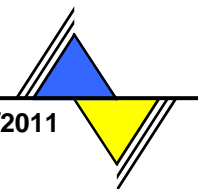


Studienfach	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns; Personalwirtschaft; Kommunikationstraining	Stunden 131	StVPI-Nr. 3.04
Lehrveranstaltung	Personalwirtschaft II (Führung)	Stunden 16	StVPI-Nr. 3.04.05

Gesamtziel:

Die Studierenden entwickeln Verständnis für die Aufgaben und Bedingungen der Führung. Sie erkennen und reflektieren Kriterien zur Einschätzung von Führungsverhalten in konkreten Situationen, um so einerseits die Bedingungen und Aufgaben bezogen auf eine eigene Führungstätigkeit überschaubar, analysieren und umsetzen zu können und andererseits den eigenen Spielraum und die eigene Einflussnahme als Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterin im Rahmen der Zusammenarbeit erkennen und wahrnehmen zu können.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - grundlegende Begriffe und Aspekte kennen und ihre Bedeutung für den Führungsprozess verstehen; ② - die Unterscheidung von Führungstheorien und Führungsstilen verstehen und Konsequenzen für angemessenes Führungsverhalten ziehen können; ② - Bedingungen und ihre Auswirkungen im Führungsgeschehen verstehen; ③ - Führungsaufgaben und ihre Bedeutung verstehen sowie imstande sein, diese Kenntnisse auf praktische Beispiele anzuwenden; ③ - Fallstudien selbstständig bearbeiten können. ③ 	<p>Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Definition - Führungsziele - Machtgrundlagen - Führungsrolle und Führungskompetenzen - Führungstheorien (inkl. Führungsstile) <p>Führung als Prozess</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Einflussfaktoren (z. B. Organisationsstruktur, Mitarbeiter, Art der Aufgaben) 2. Führungsaufgaben <ul style="list-style-type: none"> - Zielvereinbarung - Delegation - Kontrolle/Anerkennung/Kritik - Motivation - Information und Kommunikation - Konfliktbearbeitung - Leistungsbewertung - Personalentwicklung <p>Fallbearbeitung</p>

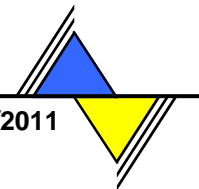


Studienfach	Sozialwissenschaftliche Grundlagen des Verwaltungshandelns; Personalwirtschaft; Kommunikationstraining	Stunden 131	StVPI-Nr. 3.04
Lehrveranstaltung	Gespräch, Besprechung, Verhandlung	Stunden 15	StVPI-Nr. 3.04.07

Gesamtziel:

Das Kommunikationstraining setzt im Hauptstudium den Schwerpunkt auf partnerorientierte Kommunikation in der Verwaltung. Die Studierenden sollen in der Lage sein, in Gesprächen, Besprechungen und Verhandlungen Techniken der Gesprächsführung situationsgerecht einzusetzen. Die Lehrveranstaltung wird als Übung durchgeführt.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - psychologische Grundlagen der Kommunikation verstehen; ② - Planung und Vorbereitung von Gesprächen, Besprechungen, Verhandlungen kennen und einsetzen können; ③ - wesentliche gesprächssteuernde Mittel kennen und einsetzen können; ③ - in der Lage sein Gespräche, Besprechungen und Verhandlungen sach- und situationsgerecht durchzuführen und nachzubereiten. ③ 	<p>Grundlagen der Kommunikation z. B. Vier-Seiten-Modell nach Schulz von Thun</p> <p>Planung und Vorbereitung von Gesprächen, Besprechungen, Verhandlungen - organisatorisch - inhaltlich - psychologisch</p> <p>Mittel zur Steuerung von Gesprächen, Besprechungen, Verhandlungen z. B. - Zuhören - Fragetechniken - Argumentationstechniken - Medieneinsatz</p> <p>Durchführung und Nachbereitung von Gesprächen, Besprechungen, Verhandlungen Schwerpunktmäßig sollen folgende Gesprächs-, Besprechungs- oder Verhandlungssituationen behandelt werden: Bürger - Mitarbeiter Mitarbeiter - Mitarbeiter (auch im Team) Mitarbeiter - Vorgesetzter</p> <p>Auf die in den Lehrveranstaltungen „Psychologische Grundlagen II“ sowie Personalwirtschaft II“ behandelten Fallbeispiele soll eingegangen werden.</p>

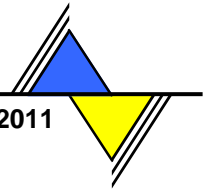


Studienfach	Normsetzung	Stunden 14	StVPI-Nr. 4.01
Lehrveranstaltung	Normsetzung	Stunden 14	StVPI-Nr. 4.01.01

Gesamtziel:

Die Studierenden sollen die Rechtmäßigkeit von Satzungen und Verordnungen beurteilen können sowie befähigt werden, Rechtsetzungsverfahren ordnungsgemäß zu betreuen.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - Satzungen und Verordnungen voneinander abgrenzen können; ③ - das Rechtsetzungsverfahren beherrschen und die Zusammenhänge zum Kommunalrecht und Sicherheitsrecht herstellen können. Dabei sollen die Studierenden befähigt werden, Verfahren zur Erstellung, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen zu betreuen; ④ - Verfahrens- und materielle Fehler bei Satzungen und Verordnungen erkennen und die Rechtsfolgen der Fehler erläutern können. ② 	<p>Aufzeigen der materiellen Regelungsbereiche von Satzungen und Verordnungen mit Beispielen aus der Praxis.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbands-/Organzuständigkeit - Erstellen des Entwurfs, Beschlussvorlage - Beschlussverfahren - ggf. Anzeige, ggf. Genehmigung - Ausfertigung - Bekanntmachung - Inkrafttreten <p>Aufzeigen der wichtigsten Fehlerquellen, Abgrenzen zu den bereits bekannten Rechtsfolgen fehlerhafter Bescheide und fehlerhafter privatrechtlicher Rechtsgeschäfte.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Richtlinien für die Redaktion von Vorschriften (Redaktionsrichtlinien). - IMBek zum Vollzug des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (VollzBekLStVG). - Beispiele für Satzungen und Verordnungen aus der Praxis.



Studienfach	Eingriffsbefugnisse	Stunden 14	StVPI-Nr. 4.02
Lehrveranstaltung	Eingriffsbefugnisse	Stunden 14	StVPI-Nr. 4.02.01

Gesamtziel:

Die Lehrveranstaltung will den Studierenden nahe bringen, dass Eingriffsentscheidungen nach einem einheitlichen Entscheidungsmuster ablaufen. Die Studierenden sollen in der Lage sein, eingreifende Befugnisnormen unter maßvoller Einbeziehung der Besonderheiten eines Rechtsgebiets anzuwenden und in der Lage sein, die gewonnenen Erkenntnisse auf alle Tätigkeitsbereiche der Verwaltung zu übertragen.

Lernziele	Lehrinhalt
<p>Die Studierenden sollen</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Eingriffsbefugnisse nach der Art der Regelung voneinander abgrenzen können; ③ - Tatbestandsvoraussetzungen sicher ermitteln können; ③ - Ermessen ausüben und überzeugend begründen können; ③ - Nebenentscheidungen abgestimmt auf die Eingriffsarten erlassen können. ③ 	<p>Unter Heranziehung der Übersicht in der Formelsammlung sollen die Eingriffsbefugnisse aus dem Baurecht, Gewerberecht, Sicherheitsrecht, Immissionsschutzrecht (erneut) herangezogen und exemplarisch besprochen werden. Beispielsbeispiele der Praxis ergänzen die Lehrinhalte.</p> <p>Strukturen der Rechtsanwendung</p> <p>System der Eingriffsbefugnisse, Eingriffsarten</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verbote, Untersagungen - Gebote, z. B. Beseitigungen - Aufhebungen - nachträgliche Anordnungen <p>Tatbestand</p> <ul style="list-style-type: none"> - "offen - geschlossen" - Subsumtion - unbestimmte Rechtsbegriffe, Grundrechtsausübung - formelle - materielle Illegalität <p>Rechtsfolge</p> <ul style="list-style-type: none"> - gebundene Entscheidung - Ermessen, Grundrechte - Interessenabwägung

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -

Stoffverteilungsplan für das Grund- und Kernstudium Studienjahrgang 2008/2011						Verteilung auf Fachstudienabschnitte													
						Monate						FStA 1		FStA 2	FStA 3		FStA 4		
						Planungszeitraum						7		3	4		7		
Nr.	Studienfachgruppe	Std.	Nr.	Lehrveranstaltung	Std SL	Std Übg	10 - 11	12 - 2	3 - 4	9 - 11	5 - 6	7 - 8	12 - 2	3 - 4	5 - 6				
1	Recht																		
1.01	Einführung in das Studium einschließlich Methodik und Technik geistiger Arbeit	59	1.01.01	Grundlagen der Rechtsanwendung	32		32												
			1.01.02	Tipps zum Studium	3		3												
			1.01.03	Klausurtechnik	6			6											
			1.01.04	Lerntechniken und wissenschaftliches Arbeiten	8			8											
			1.01.05	Methodik der Fallbearbeitung		10				10									
1.02	Staatslehre, Staats- und Verfassungsrecht	76	1.02.01	Staatsrecht	20		20												
			1.02.02	Grundrechte I	40			40											
			1.02.03	Grundrechte II	16									16					
1.03	Europarecht	20	1.03.01	Europarecht	20					20									
1.04	Allgemeines Verwaltungsrecht, Verwaltungsverfahrenrecht, Verwaltungsprozessrecht (Rechtliche Grundlagen des Verwaltungshandelns)	130	1.04.01	Grundlagen des Verwaltungshandelns I	32		32												
			1.04.02	Grundlagen des Verwaltungshandelns II	22			22											
			1.04.03	Klageverfahren I	26					26									
			1.04.04	Grundlagen des Verwaltungshandelns III	10					10									
			1.04.05	Verwaltungshandeln (Vertiefung) am Beispiel des Gewerberechts	30						30								
			1.04.06	Klageverfahren II	10							10							
1.05	Recht des Datenschutzes	20	1.05.01	Datenschutz	20					20									

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -

Stoffverteilungsplan für das Grund- und Kernstudium Studienjahrgang 2008/2011						Verteilung auf Fachstudienabschnitte													
						Monate Planungszeitraum						FStA 1 7		FStA 2 3	FStA 3 4		FStA 4 7		
						10 - 11	12 - 2	3 - 4	9 - 11	5 - 6	7 - 8	12 - 2	3 - 4	5 - 6					
Nr.	Studienfachgruppe Studienfach	Std.	Nr.	Lehrveranstaltung	Std SL	Std Übg													
1.12	Privatrecht	145	1.12.01	Privatrecht I	30		30												
			1.12.02	Privatrecht II	28			28											
			1.12.03	Privatrecht III	15				15										
			1.12.04	Privatrecht IV	12					12									
			1.12.05	Privatrecht Übung I		12				12									
			1.12.06	Privatrecht V	10						10								
			1.12.07	Privatrecht VI	24							24							
			1.12.08	Privatrecht Übung II		14								14					
1.13	Formen des Verwaltungshandelns einschl. Zustellungs-, Vollstreckungs- und Kostenrecht	36	1.13.01	Behördlicher Schriftverkehr (ausgenommen Bescheide)	4	4	8												
			1.13.02	Bescheidstechnik	28				28										
	Summe Studienfachgruppe Recht	878			774	104	162	140	116	134	80	89	73	34					

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -

Stoffverteilungsplan für das Grund- und Kernstudium Studienjahrgang 2008/2011						Verteilung auf Fachstudienabschnitte													
						Monate						FStA 1		FStA 2	FStA 3		FStA 4		
						Planungszeitraum						7		3	4		7		
Nr.	Studienfachgruppe Studienfach	Std.	Nr.	Lehrveranstaltung	Std SL	Std Übg	10 - 11	12 - 2	3 - 4	9 - 11	5 - 6	7 - 8	12 - 2	3 - 4	5 - 6				
4	Fächerübergreifende Lehrveranstaltungen und Übungen, Fachspezifische Übungen, Projekte																		
4.01	Normsetzung	14	4.01.01	Normsetzung	14						14								
4.02	Eingriffsbefugnisse	14	4.02.01	Eingriffsbefugnisse	14								14						
4.03	Fächerübergreifende Übungen der Studienfachgruppe Recht	64	4.03.01	Grundrechte, Verwaltungshandeln, Klageverfahren, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung		24				24									
			4.03.02	Grundrechte, Verwaltungshandeln, Klageverfahren, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Ordnungswidrigkeitenrecht, Formen des Verwaltungshandelns		20								20					
			4.03.03	Grundrechte, Verwaltungshandeln, Klageverfahren, Recht der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, Ordnungswidrigkeitenrecht, Formen des Verwaltungshandelns		20									20				
4.04	Fächerübergreifende Übungen der Studienfachgruppe Verwaltungslehre	16	4.04.01	Verwaltungsorganisation, Einführung in die soziologischen und psychologischen Grundlagen des Verwaltungshandelns, Personalwirtschaft		16									16				
4.05	Projekte	30	4.05.01	Projekt 1 (Literaturprojekt)	12			12											
			4.05.02	Projekt 2 (Praxisprojekt)	18						9	9							
4.06	Diplomarbeit	135	4.06.01	Diplomarbeit	135								135						
	Summe																		
	Fächerübergreifende Lehrver- anstaltungen und Übungen, Fachspezifische Übungen, Projekte, Diplomarbeit	273			193	80	0	0	12	24	23	9	149	20	36				
	Summe Grund- und Kernstudium	1.776			1.524	252	238	278	206	258	177	170	250	95	104				
								722		258		347		449					

Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern - Fachbereich Allgemeine Innere Verwaltung -

Stoffverteilungsplan für das Grund- und Kernstudium Studienjahrgang 2008/2011						Verteilung auf Fachstudienabschnitte																	
						Monate Planungszeitraum						FStA 1 7			FStA 2 3		FStA 3 4			FStA 4 7			
						10 - 11	12 - 2	3 - 4	9 - 11	5 - 6	7 - 8	12 - 2	3 - 4	5 - 6									
Nr.	Studienfachgruppe Studienfach	Std.	Nr.	Lehrveranstaltung	Std SL	Std Übg																	
	Stunden für den Studienschwerpunkt	250																					
	Leistungsnachweise und Besprechungen*	227					56		50		33						88						
	Prüfungen	57					0		16		0						41						
	Gesamtsumme	2.310					778		324		485						723						

* Aufsichtsarbeiten sind mit vier Lehrveranstaltungsstunden bei einer Bearbeitungszeit von drei Zeitstunden bzw. 6,66 Lehrveranstaltungsstunden bei einer Bearbeitungszeit von fünf Zeitstunden berücksichtigt.
Der praktische Leistungsnachweis im Studienfach "Informations- und Kommunikationstechnik ist mit 4 Lehrveranstaltungsstunden berücksichtigt.
Die mündliche Prüfung ist mit einer Zeitstunde berücksichtigt.
**Durchschnittswert aller Studienschwerpunkte
Stand: 23.03.2009